

Bauleitplanung der Stadt Jever

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 15 der Stadt Jever

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in der Sitzung am 05. Oktober 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 "Stadtmitte/Schlachte – 2. Änderung" gefasst. Der Rat hat dazu am 14. Oktober 2021 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 2939), folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Stadtmitte/Schlachte – 2. Änderung" wird eine Veränderungssperre, bezeichnet als Veränderungssperre Nr. 15, beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Stadtmitte/Schlachte – 2. Änderung". Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Jever, den 15.10 2021

Stadt Jever

Albers
Bürgermeister

Anlage: - Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre Nr. 15